



2025-0.384.800-3-A

Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.07.2025, GZ 2025-0.384.800-2-A, betreffend den Antrag auf Änderung des Programmbouquets, mit welchem festgestellt wurde, dass mit der Aufnahme des Programms „TV Berlin“ sowie der Bereitstellung der Zusatzdienste „Teletext“ und „HbbTV“ in das Programmbouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, dahingehend berichtigt, dass das im Spruchpunkt 2. festgelegte Programmbouquet statt

Programme „MUX C – Wien“ (Stand Juni 2025)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Okto	SD	Community TV GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
krone.tv	SD	Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell
W24	SD	WH Medien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell



LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt / Plattformmodell
TVP World	SD	Telewizja Polska S.A.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TV Berlin	SD	Godd Media Broadcast GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX C – Wien“ (Stand Juni 2025)			
Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG
SchauTV		X	
oe24.TV			
ProSiebenMAXX	X	X	
Okto			
kabel eins Doku	X	X	
krone.tv	X	X	
Comedy Central		X	
WELT	X		
W24		X	
TLC	X		
LAOLA1.tv			
TVP World		X	
ORS			X
TV Berlin	X	X	

richtigerweise

Programme „MUX C – Wien“ (Stand Juli 2025)



Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Okto	SD	Community TV GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
krone.tv	SD	Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell
W24	SD	WH Medien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt / Plattformmodell
TVP World	SD	Telewizja Polska S.A.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TV Berlin	SD	Godd Media Broadcast GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX C – Wien“ (Stand Juli 2025)

Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG
oe24.TV			
ProSiebenMAXX	X	X	
Okto			
kabel eins Doku	X	X	
krone.tv	X	X	
Comedy Central		X	



WELT	X		
W24		X	
TLC	X		
LAOLA1.tv			
TVP World		X	
ORS			X
TV Berlin	X	X	

lautet.

II. Begründung

Das im Bescheid der KommAustria vom 03.07.2025, GZ 2025-0.384.800-2-A, im Spruchpunkt 2. angeführte Programmbouquet nennt an erster Stelle der Tabelle das Programm „Schau TV“.

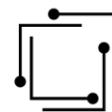
Tatsächlich stellte die ORS Comm GmbH & Co KG die Verbreitung des Programmes „Kurier TV“ (vormals Schau TV) über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ infolge der Beendigung des Verbreitungsvertrages per 31.12.2024 ein. Mit Bescheid vom 08.01.2025, GZ 2024-0.871.136, stellte die KommAustria fest, dass mit dem Wegfall des Programmes „Kurier TV“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen. Aufgrund eines Versehens wurde das Programm „Schau TV“ in dem im Spruchpunkt 2. des Bescheides vom 03.07.2025, GZ 2025-0.384.800-2-A, angeführten Programmbouquet genannt. Es handelt sich um eine einem Schreibfehler gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in einem Bescheid, welche die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.384.800-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18.07.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)